

Sonderformen der Computersoftware

| | Freeware | Public Domain Software | Shareware | Open Source Software (GPL) |
|--|---------------------|------------------------|----------------------|----------------------------|
| Unentgeltlichkeit | ja | ja | nur in der Testphase | nicht zwingend |
| proprietäre Software | ja | nein | ja | nein |
| Quellcode verfügbar | nein | nicht zwingend | nein | ja |
| Weiterverbreitung des unveränderten Programms | ja | ja | ja | ja |
| Programmänderungen erlaubt | grundsätzlich nicht | ja | nein | ja |
| Weiterverbreitung des geänderten Programms | nein | ja | nein | ja |
| Einschränkungen der Programmnutzung | ja, teilweise | nein | ja | nein |
| Verbindung mit proprietärer Software | nein | ja | nein | nein |

Tabelle zu Sonderformen der Softwareüberlassung

| Basar-Methode | Kathedralen-Methode |
|---|----------------------------------|
| 1. Der Quellcode wird freigegeben. | 1. Konzept |
| 2. Jeder Interessierte wird um seine Meinung gebeten. | 2. Prototyp |
| 3. Hierdurch werden Fehler frühzeitig entdeckt. | 3. Realisierung |
| | 4. Programmverbreitung |
| | 5. Nachträgliche Fehlerkorrektur |

Die verschiedenen Entwicklungsmethoden

Die Freiheiten des Anwenders von „Free Software“ sind wie folgt definiert:

- die Freiheit, das Programm – egal zu welchem Zweck – einsetzen zu dürfen,
- die Freiheit, das Programm den eigenen Bedürfnissen anzupassen, wozu der Quellcode vorliegen muss,
- die Freiheit, Kopien – gratis oder gegen Gebühr weiterzugeben und schließlich
- die Freiheit, bearbeitete Versionen zu verbreiten, so dass Dritte von den Weiterentwicklungen profitieren können.

Open Source Software und Urheberrecht

Die Anwendbarkeit des deutschen UrhG

Die Urheberschaft/Rechtsinhaberschaft an der Open Source Software

Das Bearbeiterurheberrecht gem. § 3 UrhG

Die Miturheberschaft gem. § 8 UrhG

Die Werkverbindungen gem. § 9 UrhG

Die Einräumung von Nutzungsrechten und deren Beschränkungen

Der Vertrag zwischen Überlassendem und Anwender

Der Vertrag zwischen Programmautor und Anwender

Einige Einzelheiten zur GPL

Die Frage nach der jeweils einschlägigen GPL-Version

Folgen des fehlenden Einbezugs der GPL in den Vertrag mit dem Rechtsinhaber

Einzelne Vorschriften der GPL Vers. 2

Urheberrechtsrelevante Vorschriften

Das Vervielfältigungsrecht

Das Recht zur Umarbeitung

Das Recht zur Verbreitung

Haftungs- und Mängelhaftungsklauseln

Probleme des Patentrechts

3 Hauptgefahren

1. Schutz eigener „Erfindungen“
(mangelnde Finanzmittel für Recherche und Beantragung, prinzipielle Ablehnung),
2. Schutz vor weit formulierten „proprietären“ Softwarepatenten
(eigener Programmcode verletzt möglicherweise unwissentlich fremde Patente)
3. Patente fremder OS-Software (Erfüllung der Verpflichtungen aus Copyleft-Lizenzen dann problematisch)